

**Vorauszahlungssatzung zur Erhebung eines Beitrags für die
Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung
(VZS-VE/EE)
für den
Markt Inchenhofen
vom 04.06.2019**

Aufgrund von Art 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Inchenhofen folgende Vorauszahlungssatzung zur Erhebung eines Beitrags für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Inchenhofen erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Marktes Inchenhofen mit seinen Ortsteilen Inchenhofen, Sainbach und Arnhofen durch folgende Maßnahmen:

Neubau einer Kläranlage mit dem Kläranlagenzweckverband Paartal mit 45 % Anteil der Kosten

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder, wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens **2.500 qm Fläche**, bei **bebauten Grundstücken auf das 4-fache** der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf **2.500 qm**, bei **unbebauten Grundstücken auf 2.500 qm** begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude, oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, **sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Drittel** der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro qm Grundstücksfläche **0,24 €**
 - b) pro qm Geschossfläche **6,74 €**
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird nach Zustellung des Beitragsbescheides in drei Vorauszahlungsraten am

15. Oktober 2019
15. Januar 2020
15. April 2020

zur Zahlung fällig


§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt Inchenhofen für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Inchenhofen, 05.06.2019


Metzger, 1. Bürgermeister



